

Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)

Auf Grundlage der §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 19.03.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Sondernutzungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Panketal.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenige Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.
- (4) Soweit diese Satzung keine oder keine abschließende Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen nach dem BbgStrG.
- (5) Werbeanlagen/-träger im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Panketal, die durch Verträge geregelt sind, unterliegen nicht der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist allen im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Panketal.
- (2) Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Nutzungen der Straße:
 1. Die Lagerung von Baumaterialien und das Betreiben von Baustelleneinrichtungen, z.B. Stapel, Erdaushub, Gerüste, Kabel, Zäune, Bauwagen, Geräte;
 2. das Aufstellen von Containern zu gewerblichen oder privaten Zwecken;
 3. Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den Straßenkörper;

4. Anlagen und Bauteile im Sinne der Bauordnung (z.B. Treppen, Masten, Vordächer, bauliche Werbeanlagen);
5. das Aufstellen oder Ablegen von Dekorationsgegenständen wie z.B. Blumenkübel, Zierpflanzen, Findlinge;
6. die Außenbewirtung und das Aufstellen von Tischen und Stühlen;
7. das Aufstellen mobiler Werbeanlagen (z.B. Werbeaufsteller, Plakatständer) und das Anbringen von Anschlägen und Schilder an zugelassene Werbeflächen sowie Sprühwerbung, Bildwerfer und Werbeplanen;
8. das Aufstellen von Sammelbehältnissen (z.B. Kleidercontainer) und Warenautomaten;
9. das Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen Fahrzeugen, Krafträder, Fahrräder oder Anhänger sowie zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger einschließlich Aufbauten;
10. das Aufstellen von ortsfesten oder mobilen Verkaufs- und Informationseinrichtungen, Fahrradständer, Auslagen und Straßenhandel;
11. die Durchführung von Veranstaltungen und künstlerische Darbietungen im Straßenraum;
12. die gegenständliche Benutzung des Luftraums über der Straße (z.B. Banner);
13. Überfahrten von Gehwegen oder von nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen oder geeigneten Straßenbestandteilen (z.B. Baustellenzufahrten).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Straßenbenutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist sowie bauaufsichtlich genehmigte Anlagen und Bauteile bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Nutzungen des Straßenlandes:

1. Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Notrufsäulen, öffentliche Telekommunikationseinrichtungen, ÖPNV Haltestellen ohne Werbeträger, Hinweisschilder der Leitungsträger, Briefeinwurfkästen der Postdienstleister;
2. je eine bewegliche Werbeanlage mit einer maximalen Fläche von 1m², die nur tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden des öffentlichen Straßenlandes angebracht oder aufgestellt werden (z.B. Werbestelltafeln, mobile Hinweisschilder) sowie Warenpräsentationen und Verkaufsstände von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern an der Stätte der Leistung, sofern die Aufstellung außerhalb der Fahrbahn erfolgt, eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mind. 1,50 m verbleibt und kein Eingriff in den Straßenkörper erfolgt;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen, für die Dauer der Veranstaltung;
4. das Verteilen von Informationsmaterialien nicht gewerblicher Art auf Gehwegen und Plätzen einschließlich der Benutzung fester Einrichtungen (z.B. Informationsstand, Tisch etc.), wenn diese eine Fläche nicht größer als 2 m² einnimmt;
5. das Verteilen von Informationsmaterialien zu gewerblichen Zwecken ohne Benutzung fester Einrichtungen, ausgenommen das Anbringen von Visitenkarten oder anderer Werbedrucke an parkenden Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen;
6. Hausbriefkästen im öffentlichen Straßenraum, die an einer baulichen Anlage oder Einfriedung (Gebäude, Grundstückszaun /-mauer) angebracht sind oder vor dieser mit dem Boden verbunden aufgestellt sind, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen

Straßenraum hineinragen und eine restliche Breite für den Gehwegverkehr von mind. 1,50 m verbleibt;

7. das Aufstellen eines Fahrradständers mit Eigenwerbung an der Stätte der Leistung von Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringern, sofern die Aufstellung außerhalb der Fahrbahn erfolgt und eine restliche Breite für den Gehwegverkehr von mind. 1,50 m verbleibt;
8. die Aufstellung von Gegenständen durch die oder mit Zustimmung der Gemeinde, die der Orts- bzw. Verkehrsplanung oder der Wohnumfeldverbesserung dienen (z.B. Sitzbänke, öffentliche Schaukästen, Informationssysteme, Bücherschränke);
9. Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche Veranstaltungen oder Einrichtungen durch die oder im Auftrag der Gemeinde.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung formlos bei der Gemeinde Panketal anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können durch Anordnung der Gemeinde Panketal eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßenbaus bzw. der Straßenunterhaltung oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern.

(5) Die Erlaubnisfreiheit lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt. § 6 Absatz 8 und § 7 SNS gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Anstelle des Erlaubnisnehmers tritt der die Sondernutzung Ausübende.

§ 5 Erlaubnisverfahren

(1) Sondernutzungen, die nicht unter § 4 fallen, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede einzelne Benutzungsart erlaubnispflichtig. Die von der Gemeinde bereitgestellten Antragsformulare sollen genutzt werden. Der Antrag kann auch formlos schriftlich, per E-Mail oder persönlich gestellt werden.

(2) Erlaubnisansträge sind rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit vollständigen Angaben über Antragsteller/Erlaubnisnehmer, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Panketal einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen u.a. verlangen.

(3) Über die Erlaubnis wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. Kann die Prüfung in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, wird die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um zwei Wochen verlängert. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.

(4) Die Genehmigungsfiktion nach Absatz 3 gilt nicht für Anträge bei Sondernutzungen im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen (§ 6a) sowie Anträge für Überfahrten i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 13 SNS.

(5) Bei Havarien oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwendung sind die Sondernutzungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die Erlaubnis nachträglich einzuholen.

(6) Das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren

Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

§ 6 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Gemeinde. Auf die Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Absatz 1 S. 2 und 3 BbgStrG).

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Übertragung an Dritte durch den Erlaubnisnehmer ist unzulässig. Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen.

(3) Die Sondernutzung darf nur in dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitraum und Umfang ausgeübt werden. Ändern sich die dem Antrag oder die der Erlaubnis zugrundeliegenden Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine erteilte Erlaubnis bestehen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatierungen und andere Werbeträger gilt § 6a Abs. 3 Satz 2 und § 6a Abs. 5 entsprechend.

(7) Von der Gemeindevertretung beschlossene Konzepte und Richtlinien sind bei der Erlaubniserteilung und bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten. Anstelle einer Erlaubnis kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

(8) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen sowie gesetzliche Anzeigepflichten werden nicht durch die Sondernutzungserlaubnis ersetzt.

§ 6a Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum bedarf der Erlaubnis nach § 6 SNS. Die Erlaubnis wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen erteilt. Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist Werbung von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Einzelkandidaten und der Vertreter der Volks- und Bürgerentscheide mittels Plakate (Plakatwerbung) und anderer Werbeträger im öffentlichen Straßenraum.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 wird Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, auf Antrag für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag genehmigt. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, wird auf Antrag für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen genehmigt.

(3) Wahlsichtwerbung entbindet nicht von der Einholung der Sondernutzungserlaubnis. Wahlsichtwerbung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde. An Straßenlaternen sind nur Plakate bis zur Größe DIN A1 zulässig.

(4) Die Nutzung der Standorte für Großflächenplakate kann durch die Gemeinde beschränkt werden, wenn die Aufstellmöglichkeiten aus Platzgründen begrenzt sind. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Standort ist mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(5) Wahlsichtwerbung ist nicht gestattet:

- (a) an Zäunen und Einfriedungen von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Panketal und der öffentlich-rechtlichen Schulträger;
- (b) auf dem Rathausvorplatz (Schönower Straße 105);
- (c) an Brückengeländer der Eisenbahnbrückenunterführungen sowie im Luftraum über der Straße (Banner);
- (d) an Verkehrszeichen einschließlich Lichtsignalanlagen;
- (e) an Straßenlaternen oder sonstigen Straßeneinrichtungen, welche mit einem Plakatierungsverbot bzw. Werbeverbot gekennzeichnet sind;
- (f) an Straßenbäumen.

Wahlsichtwerbung ist ferner unzulässig, soweit die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 -Verkehr- vom 7. Dezember 2020 gilt entsprechend.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers und Haftung; Kostenersatz

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. An Straßenbäumen, Verkehrszeichen einschließlich Lichtsignalanlagen sind Sondernutzungen nicht zulässig.

(2) Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen (z.B. Hydranten, Schächte, Kanaldeckel) möglich ist. Soweit ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Entwässerungseinrichtungen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen oder den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Auf die Sondernutzung zurückführende Straßenverunreinigungen und Abfälle sind unverzüglich vom Straßenland zu beseitigen.

(5) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Panketal oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße

Wiederherstellung der öffentlichen Straße oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Panketal freizustellen. Vor Inanspruchnahme der Erlaubnis kann die Gemeinde vom Erlaubnisnehmer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 8 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Eine beantragte Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch in erheblicher Weise beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Eine beantragte Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs oder dem Schutz des öffentlichen Straßengrundes oder anderen rechtlich geschützte Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Flächen erreicht werden kann;
2. durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch mehr als geringfügig einschränkt oder die Barrierefreiheit beeinträchtigt wird;
3. durch die Sondernutzung Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet oder Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt werden;
4. die Versagung der Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dient;
5. die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.

(3) Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden. Die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs nach den §§ 48, 49 VwVfG bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Sondernutzungsgebühren

§ 9 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen sowie das Recht auf Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- (a) der Antragsteller;
- (b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger;
- (c) wer die Sondernutzung tatsächlich mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht bekannt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag, an dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Sondernutzungsgebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Absatz 2;
- b) Genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden stehen;
- c) Sondernutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg, sofern die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;

d) Sondernutzungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Panketal auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn an der Ausübung der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenschuldner zu erwarten sind. Ein besonderes öffentliches Interesse nach Satz 1 ist insbesondere bei Sondernutzungen zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität sowie bei Sondernutzungen im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Panketal gegeben.

(3) Unbeschadet von § 12 Abs. 1 b) sind Parteien, Wählervereinigungen, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen auch außerhalb der Wahl- und Abstimmungszeiten von der Sondernutzungsgebühr für bis zu 20 Plakaten in der Größe von maximal DIN A1 befreit, soweit die Plakatwerbung überwiegend politischen Zwecken dient und die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet.

(4) Die Gemeinde kann zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung/-ermäßigung die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(5) Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus. Sie entbindet nicht von Anzeigepflichten bei erlaubnisfreien Nutzungen.

§ 13 Festsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Soweit der Tarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Die Bemessung richtet sich nach der für die jeweilige Tarifstelle maßgeblichen Zeiteinheit. Sieht eine Tarifstelle mehrere Zeiteinheiten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Tage werden als volle Tage berechnet. Werden Sondernutzungen, für die im Tarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden bei Monats- und Wochengebühren angefangene Monate und Wochen anteilig nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr bzw. $\frac{1}{7}$ der Wochengebühr. Sofern im Gebührentarif nicht anders geregelt, werden bei der Berechnung von Flächen angefangene Meter bzw. angefangene Quadratmeter auf volle Meter bzw. auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen auf Widerruf kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Die Ablösung beträgt das 10-fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(5) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die in einer Tarifstelle festgesetzten Mindestgebühr, so wird stets die Mindestgebühr erhoben.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird die beantragte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben oder wird die Erlaubnis widerrufen oder wird tatsächlich eine geringere als die erlaubte Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antragsteller hat die Erstattungsgründe glaubhaft zu machen und auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 47 Absatz 1 BbgStrG bezeichneten Tatbestände verwirklicht, insbesondere

- entgegen § 18 Abs. 1 BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 47 Abs. 1 Nr.2 BbgStrG);
- einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG);
- entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 6 auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt (§ 47 Abs. 1 Nr.4 BbgStrG).

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Panketal über Sondernutzungen und Gebühren (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 außer Kraft. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis. Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)

Gebührentarif

Panketal, den

Maximilian Wonke
Bürgermeister

